

6 RKa 9/82

Im Namen des Volkes

Verkündet
am 14. Dezember 1982

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....

Klägerin und Revisionsbeklagte,
Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

1.
2.
3.
4.

Beklagte und Revisionskläger,
Beigeladen:
.....



Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 14. Dezember 1982

für Recht erkannt:

Die Revisionen der Beklagten gegen das Urteil des Sozial-
gerichts Münster vom 28. Januar 1982 - S 12 Ka 22/82 -
werden zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-3-

G r ü n d e :

I

Zwischen den Beteiligten ist streitig, in welcher Höhe aufgrund des Kostendämpfungs-Ergänzungsgesetzes vom 22. Dezember 1981 (KVEG) ab 1. Januar 1982 eine Absenkung der krankensicherungsrechtlichen Vergütungen für zahntechnische Leistungen in praxiseigenen Labors vorzunehmen ist. Sie hatten am 20. Mai 1981 vereinbart, daß die zuvor vereinbarten Vergütungen bis zum 30. September 1981 weitergelten und anschließend bis zum 31. Dezember 1981 um 4 % erhöht werden sollten. Das KVEG sieht vor, daß "die am 1. September 1981 vereinbarten Vergütungen" für zahntechnische Leistungen nach dem Auslaufen der jeweiligen vertraglichen Regelungen um 5 % gemindert werden.

Die Beklagten sind der Meinung, unter dem Begriff "die am 1. September 1981 vereinbarten Vergütungen" sei diejenige Vergütung zu verstehen, die am 1. September 1981 für diesen Tag gegolten habe, nicht dagegen diejenige, die ab 1. Oktober habe gelten sollen; sie seien daher berechtigt, von der Vergütung, wie sie am 1. September gegolten hat, 5 % abzuziehen und darüber hinaus die Erhöhung von 4 %, wie sie ab 1. Oktober 1981 eintreten sollte, unberücksichtigt zu lassen. Die Klägerin ist dagegen der Auffassung, daß Grundlage für die Minderung der am 1. September 1981 bereits vereinbart gewesene, ab 1. Oktober um 4 % erhöhte Betrag sei.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Das Sozialgericht (SG) hat antragsgemäß festgestellt, daß die Beklagten zu 1) bis 3) nicht berechtigt seien, ihren Mitglieds-kassen aufgrund des Art 5 Ziff 6 KVEG die Empfehlung zu geben oder aufrechtzuerhalten, im Abrechnungsverkehr mit der Kassen-zahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe die vorgelegten Ab-rechnungen hinsichtlich der im Zahnarztlabor erbrachten zahn-technischen Leistungen auf der Grundlage der am 31. Dezember 1981 gültigen Preise um mehr als 5 % abzusenken und/oder mehr als 5 % der Beträge, die sich auf der Grundlage der am 31. De-zember 1981 gültigen Preise ergeben, einzubehalten und daß die Beklagte zu 4) eine solche Absenkung, Einbehaltung oder Zurück-weisung nicht vornehmen dürfe. Zur Begründung wurde ua ausge-führt, daß der Begriff der "vereinbarten" Vergütung sich auch auf die schon vereinbarten, aber noch nicht geltenden Vergütungen erstrecke.

Die Beklagten haben Sprungrevisionen eingelegt.

Die Beklagten beantragen,

das Urteil des Sozialgerichts Münster vom
28. Januar 1982 aufzuheben und die Klage
abzuweisen.

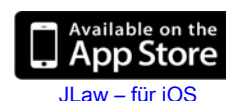
Die Klägerin beantragt,

die Revisionen zurückzuweisen.

Beide Seiten sind der Meinung, durch die Rechtsansicht der Ge-genseite werde das gesetzgeberische Ziel der umstrittenen Vor-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



schrift, die Kosten im Gesundheitswesen zu dämpfen, in Frage gestellt.

II

Die Revisionen der Beklagten sind nicht begründet.

Der Senat hat keine Bedenken hinsichtlich der Zulässigkeit der Feststellungsklage. Die Klägerin hat ein berechtigtes Interesse an der Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses (§ 155 Abs 1 Nr 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG)). Die Rechtswirkungen des Art 5 Ziff 6 KVEG treffen nicht nur die Beklagte zu 4) als Krankenkasse, sondern auch die Beklagten zu 1) bis 3) als Landesverbände, da für die Zeit nach Ablauf der im Gesetz vorgesehenen Minderungszeit von 12 Monaten neue Vergütungsregelungen unter Anknüpfung an das aktuelle Vergütungsniveau zu treffen sind. Dabei kann es keinen Unterschied machen, ob die Klägerin die Feststellung begehrt, eine Vorschrift sei in ihrem Sinne auszulegen oder ob sie festgestellt haben will, der Vertragspartner sei nicht berechtigt, seinen Mitgliedern eine bestimmte Auslegung zu empfehlen.

Nach Art 5 Ziff 6 KVEG werden die am 1. September 1981 vereinbarten Vergütungen für zahntechnische Leistungen nach dem Auslaufen der jeweiligen vertraglichen Regelungen für 12 Monate um 5 vH gemindert. Der Gesetzgeber wollte damit dem durch die



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Preisentwicklung geprägten, gegenüber anderen Gebieten unverhältnismäßig starken Ausgabenanstieg für zahntechnische Leistungen dadurch Rechnung tragen, daß er das Preisniveau angemessen verminderte (Begründung zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung, BR-Drucks 366/81, S 16). Um dies zu erreichen, wollte er die Vertragskompetenz der Krankenkassenverbände und Kassenärztlichen Vereinigungen nur insoweit einschränken, als dies erforderlich schien, um eine einheitliche Vergütungsabsenkung zu erreichen. Deshalb knüpfte er die Minderung an das Auslaufen der Vergütungsvereinbarungen an. Um mißbräuchliche, den Absenkungseffekt wieder ausgleichende Preisanhebungen zu vermeiden, führte er einen Stichtag ein, bis zu welchem alle noch zu berücksichtigenden Vergütungsvereinbarungen geschlossen gewesen sein müssen. Daraus ergibt sich, daß entgegen der mißverständlichen sprachlichen Formulierung "die am 1. September 1981 vereinbarten Vergütungen" nicht etwa solche Vergütungen gemeint sein können, die am 1. September 1981 - und nur an diesem Tage - vereinbart worden sind, sondern diejenigen, die an diesem Tage in Geltung waren. Die vom Gesetzgeber gewollte Maßnahme hätte dann korrekterweise eine dahingehende sprachliche Fassung verlangt, daß die b i s z u m 1. September 1981 bzw die s p ä t e s t e n s am 1. September 1981 vereinbarten Vergütungen (nach dem Auslaufen der jeweiligen vertraglichen Regelungen) gemindert werden. Die Regelung kann mit anderen Worten nur dahin verstanden werden, daß die gemeinten Vergütungen am Stichtag - also am 1. September 1981 - zwar noch nicht unbedingt konkret anwendbar, aber doch wenigstens mit späterer Wirkung in Geltung gewesen sein müssen. An diesem Tage war durch



die Vertragsparteien aber auch schon die 4prozentige Erhöhung für die Monate Oktober, November und Dezember 1981 vereinbart gewesen. Die gesetzlich vorgeschriebene Absenkung von 5 % "nach Ablauf der Laufzeit der jeweiligen Vereinbarungen" errechnet sich daher nach dem Vergütungsbetrag, dessen Geltung am 31. Dezember 1981 ausgelaufen ist. Die Ansicht der Beklagten findet im Gesetz keine Stütze. Sie wäre dann zutreffend gewesen, wenn der Gesetzgeber dahin formuliert hätte, daß die für den 1. September 1981 in Geltung gewesenen Vergütungen ungeachtet später eingetretener Erhöhungen um 5 % gemindert werden sollen. Dafür, daß eine solche Regelung beabsichtigt war, gibt aber weder der Wortlaut noch der Gesetzeszweck irgendeinen Anhaltspunkt.

Andererseits liegen aber auch keine Anhaltspunkte dafür vor, daß die Vertragsparteien mit ihrer schon im Mai 1981 getroffenen Regelung, die Vergütungen für Oktober bis Dezember 1981 zu erhöhen, ihre Vertragsautonomie mißbraucht oder den gesetzgeberischen Zweck unterlaufen hätten.

Gegen die im vorgenannten Sinne zu interpretierende gesetzliche Regelung bestehen aber auch keine verfassungsrechtlichen Bedenken.



Die Revisionen der Beklagten konnten daher keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)